

48

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 77/80

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Mireille K [REDACTED] geborene A [REDACTED],
Av. L [REDACTED] P [REDACTED] Nr. 1150, L [REDACTED] K [REDACTED], Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Gärtner und Dr. Jähne

Beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Oktober 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1974, 183 Nr. 18) entscheidet das Berufungsgericht, daß das BEG-Schlußgesetz nicht die Möglichkeit eröffnet hat, Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschäden, die durch eine deutsch veranlaßte Freiheitsentziehung entstanden sind, bis zum 30. September 1966 erstmals anzumelden. Daran hat der Senat gegenüber der abweichenden Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart festgehalten (BGH RzW 1979, 149). Das Vorbringen der Beschwerde veranlaßt keine andere Beurteilung.

Stillschweigende Wiedereinsetzung in die verstümmte Antragsfrist (§ 189 Abs. 3 Satz 2 BzO) hat die Behörde für den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit weder durch die Bewilligung der Freiheitschadensentschädigung auf Grund eines dafür durch das BzG-Schlussgesetz eingeräumten Neuantragsrechts noch durch die Ermittlung des Gesundheitsschadens (vgl. BGH RZW 1970, 314) erteilt. Auch insoweit wirft der Rechtsstreit keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Im Ergebnis zu Recht entscheidet das Berufungsgericht, daß der Klägerin die erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt werden darf. Das von ihrem Bevollmächtigten 1964 gestellte Wiedereinsetzungsgesuch erfüllt die insoweit zu stellenden Anforderungen nicht (vgl. BGH RZW 1971, 510; 1973, 96; 1974, 315). Außer gewissen Angaben über die Entstehung des der rechtzeitigen Antragstellung entgegenstehenden Rechtsirrtums ohne jede Glaubhaftmachung fehle alles; insbesondere blieb offen, wann und wodurch der angebliche Rechtsirrtum behoben worden war. Das Gesuch ermöglichte somit keine sachliche Prüfung des Wiedereinsetzungsverlangens. Ob die Klägerin bei der Vorlage des Gesuchs auf eine etwaige, gesetzeswidrige Übung der Behörde in Mainz, an derart unvollständigen Anträgen die erbetene Wiedereinsetzung nicht scheitern zu lassen, vertraut hat und vertrauen durfte (vgl. dazu das beiden Parteien bekannte Senatsurteil vom 7. Juni 1979 - IX ZR 11/78) mag offen bleiben. Jedenfalls mit der Ablehnung des Entschädigungsantrags durch den Bescheid vom 27. Januar 1977 wurde einem solchen Vertrauen die Grundlage entzogen. Gleichwohl hat die Klägerin es auch weiterhin verabsäumt, wenigstens jetzt die Tatsachen vollständig anzugeben und glaubhaft zu machen, auf die sie ihr Wie-



Wiedereinsetzungsge such stützte. Erst ein Schriftsatz vom 23. Oktober 1979, den die Klägerin nach der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht eingereicht hat, ohne daß er nachgelassen gewesen wäre, enthält gewisse, vage Angaben dazu, wann und wodurch sie erfahren habe, daß die Behörden jetzt auch "Humänienfälle" entschädigten, und das Beweisangebot "Partei vernachlässigung der Klägerin". Jedenfalls diene weitere Stützen bei der Begründung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in die voraussetzte Antragsfrist steht ihrer Erteilung von Rechts wegen entgegen.

Hai

Portmann